

**Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Republik Simbabwe
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen,
vom Vermögen und von Gewinnen
aus der Veräußerung von Vermögen**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Republik Simbabwe sind, geleitet von dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Völkerrechts weiterzuentwickeln und zu vertiefen, übereingekommen, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und von Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen folgendes zu vereinbaren.

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und von Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen, die in den Vertragsstaaten oder von ihren Gebietskörperschaften gemäß den dort geltenden Gesetzen erhoben werden.
2. Als Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und von Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Gewinnen aus der Veräußerung des Gesamtvermögens oder von Teilen des Einkommens, des Vermögens oder von Gewinnen aus der Veräußerung von Teilen des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Vermögenszuwachs.
3. Bestehende Steuern, für die dieses Abkommen gilt, sind:
 - (a) in der Deutschen Demokratischen Republik:
 - (i) Gewinnabführungen der volkseigenen Betriebe;
 - (ii) Einkommensteuer;
 - (iii) Körperschaftsteuer;
 - (iv) Gewerbesteuer;
 - (v) Lohnsteuer;
 - (vi) Steuer für Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit;
 - (vii) Steuer auf Lizenzgebühren; und
 - (viii) Vermögensteuer

(im nachfolgenden „Steuern der Deutschen Demokratischen Republik“ genannt).
 - (b) in der Republik Simbabwe:
 - (i) Einkommensteuer;
 - (ii) Steuer auf Gewinne der Niederlassungen;

- (iii) Steuer für nichtansässige Aktienbesitzer;-
- (iv) Steuer, die von nichtansässigen- Personen auf Zinsen zu zahlen ist;
- (v) Steuer, die von nichtansässigen Personen auf Gebühren zu zahlen ist;
- (vi) Steuer, die von nichtansässigen Personen auf Lizenzgebühren zu zahlen ist; und
- (vii) Steuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(im nachfolgenden „Steuern Simbawes“ genannt).

4. Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die von den Vertragsstaaten nach Unterzeichnung dieses Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander alle bedeutenden Veränderungen mit, die in ihren Steuergesetzen eingetreten sind.

Artikel 3

* Allgemeine Definitionen

1. Im-Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:
 - (a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Deutsche Demokratische Republik oder die Republik Simbabwe (im nachfolgenden „Simbabwe“ genannt);
 - (b) umfaßt der Ausdruck „Person“ eine natürliche Person, eine Gesellschaft, einen Besitz, ein Treuhandvermögen und jede andere Personenvereinigung;
 - (c) bedeutet der Begriff „Staatsbürger“:
 - (i) in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik:
 - (aa) alle natürlichen Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik deren Staatsbürgerschaft besitzen;
 - (bb) alle juristischen Personen, Personengesellschaften oder Vereinigungen oder alle anderen Rechtsträger, die ihren Status aus den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Gesetzen ableiten;
 - (ii) in bezug auf Simbabwe:
 alle Bürger 'Simbawes und alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinigungen oder alle anderen Rechtsträger, die ihren Status aus den in Simbabwe geltenden Gesetzen ableiten;
 - (d) bedeutet der Begriff „Gesellschaft“ alle juristischen Personen oder Rechtsträger, die für Steuerzwecke als juristische Personen behandelt werden;
 - (e) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nach dem Zusammenhang, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, und ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
 - (f) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, einschließlich der Beförderung durch Container, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben